

**Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Dankmarshausen
vom 13. August 2012**

1. Änderung vom 07.05.2015

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Dankmarshausen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beantragt hat oder
 - b) der Bestattungspflichtige im Sinne des § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG vom 19.05.2004, GVBl. S. 505) oder
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Dankmarshausen gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Für die Benutzung der Friedhofshalle einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Reinigung der Friedhofshalle wird folgende Gebühr erhoben: 32,00 €
- (2) Für die Durchführung von Trauerfeiern an Sonn- und Feiertagen wird für die Gebühr nach Abs. 1 ein Zuschlag von 50 % erhoben.

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für die Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren 283,00 €
 - b) für die Bestattung einer Leiche ab dem 5. Lebensjahr
als Erstbestattung 545,00 €
als Zweitbestattung 633,00 €
 - c) für die Bestattung einer Urne 105,00 €
- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 entfallen, sofern ein Bestattungsinstitut mit dem Ausheben und Schließen eines Grabes beauftragt wird.

§ 7

Gebühren für Umbettungen

- (1) Für die Umbettung von Ascheurnen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für die Ausgrabung einer Ascheurne 35,00 €

- | | |
|--|----------|
| b) für die Umbettung einer Ascheurne einschließlich des Öffnen und Schließens des neuen Grabes | 140,00 € |
| c) für den Versand einer Ascheurne | 10,00 € |
- (2) Für die Umbettung und Ausgrabung von Leichen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten als Auslagen erhoben.
- (3) Für die Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung einer Leiche oder einer Urne wird folgende Verwaltungsgebühr erhoben: 15,00 €

§ 8

Gebühren für die Überlassung einer Grabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte bzw. für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) Einzelgrabstätte zur Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren (Kindergrab) | 247,00 € |
| b) Einzelgrabstätte zur Bestattung der Leiche einer Person ab vollendetem 5. Lebensjahr (Einzelgrab) | 514,00 € |
| c) Grabstätte zur Bestattung der Leiche einer Person in einem Erdrasengrab | 611,00 € |
| d) Wahlgrabstätte als Doppelgrab für Erd- und Urnenbestattungen | 1.028,00 € |
| e) Einzelgrabstätte zur Bestattung von Urnen (Urnengrab) | 308,00 € |
| f) Grabstätte zur Bestattung einer Urne in einem Urnenrasengrab | 206,00 € |
| g) Grabstätte zur Bestattung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage | 206,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte als Doppelgrab werden pro Jahr der Verlängerung folgende Gebühren erhoben: 34,00 €
- (3) Die Gebühren nach Absatz 1 können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers eine erhebliche Härte begründen. Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen nach § 234 der Abgabenordnung erhoben.

§ 9
Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes (§ 23 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

für die Beseitigung von Grabmalen, Einfassungen und Grabanlagen eines

Kindergrabes	40,00 €
Einzelgrabes für Erdbestattung	60,00 €
Urnengrabes	40,00 €
Doppelgrabes	85,00 €

- (2) für die Ausgrabung einer Urne in einer Grabstätte wird je Urne zusätzlich folgende Gebühr erhoben: 35,00 €

- (3) Sind die Grabstätten mit Abdeckplatten versehen, werden für die Beseitigung von Abdeckplatten zusätzlich zu Absatz 1 folgende Gebühr erhoben:

Abdeckplatte auf einem Kinder- oder Urnengrab	11,00 €
Abdeckplatte auf einem Grab für Erdbestattung	12,00 €

- (4) Für die Beseitigung von Anpflanzungen wird zusätzlich folgende Gebühr erhoben:

einjährige Blumen- und Blattpflanzen – je Grab	21,00 €
Bäume, Strauchwerk und Gebüsch - je Gewächs	21,00 €

§ 10
Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, für die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung ein Nutzungsrecht verliehen wurde, werden bis zum Ablauf der Nutzungszeit jährlich pro Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelgrabstätte zur Beisetzung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren (Kindergrab)	10,00 €
b) Einzelgrabstätte zur Beisetzung der Leiche einer Person ab vollendetem 5. Lebensjahr (Einzelgrab)	21,00 €
d) Einzelgrabstätte zur Bestattung von Urnen (Urnengrab)	12,00 €

(2) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, diese jährlichen Gebühren als Einmalbetrag abzugelten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Dankmarshausen vom 09. April 1996 einschließlich der Änderungssatzungen vom 11.05.2004 und 13.10.2004 und alle gleichlautenden Gebührenordnungen.

Die 1. Änderung tritt am 01.06.2015 in Kraft.